

# Corona-Virus (SARS-CoV-2)

---

## *Definition – Verfahren – Maßnahmen*

### 1.) Der Verdachtsfall

Es bestehen Corona-typische Krankheitssymptome – was ist zu tun?

Als Verdachtsfall gelten einfach ausgedrückt Personen, welche auf Grund ihres Gesundheitszustandes befürchten, am Corona-Virus erkrankt zu sein.

Dies ist dann der Fall, wenn akute Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit oder Atembeschwerden auftreten und/oder jemand aus Risikogebieten kommt oder mit einer an Corona erkrankten Person Kontakt gehabt hat.

Sehr häufig wurde bereits in den verschiedenen Medien und Aussendung drauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall von zuhause die Gesundheitshotline unter der Telefonnummer **1450** angerufen werden soll.

**In keinem Fall darf die Wohnung verlassen werden und jedenfalls nicht ein Arzt, ein Krankenhaus, eine Apotheke, das Gemeindeamt oder die Bezirkshauptmannschaft etc. aufgesucht werden!**

Über das Gesundheitstelefon 1450 erhält man in der Folge weitere Informationen zu den Krankheitssymptomen und wird im Bedarfsfall die Vornahme eines Untersuchungstests veranlasst. Das mobile Team des Roten Kreuzes kommt sodann zur Verdachtsperson nach Hause. Liegen die Symptome vor und wird ein Test durchgeführt, so erfolgt eine Verständigung der Bezirkshauptmannschaft durch die Landeswarnzentrale. Die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsärztin) prüft die gegenständliche Angelegenheit und veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen.

### 2.) Die Kontaktpersonen

Es bestand ein Kontakt zu einer Corona-infizierten Person – wie ist der Ablauf?

Kontaktpersonen im engeren Sinne sind Ansteckungsverdächtige, die zu einer Person, bei der die Corona-Infektion positiv bestätigt wurde, direkten oder mittelbaren Kontakt hatten. Die Ansteckungsfähigkeit (Kontagiösität) beginnt 2 Tage vor Erkrankungsbeginn, das heißt vor Auftreten der Symptome.

**Bei Kontakten, die länger als zwei Tage vor dem Beginn der Erkrankung zurückliegen, besteht keine Ansteckungsgefahr und gelten diese Personen daher nicht als Kontaktpersonen!**

Alle möglichen Kontaktpersonen werden vom Sanitätsreferat der Bezirkshauptmannschaft (Amtsärztin) im Zuge des Ermittlungsverfahrens nach dem Epidemiegesetz erhoben oder der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt.

Das weitere Vorgehen hängt von der Art und Weise sowie der Dauer des Kontaktes und der Entfernung der Kontaktperson zur erkrankten Person ab.

Bei Kontaktpersonen, welche einen direkten physischen Kontakt zur erkrankten Person hatten (hohes Infektionsrisiko Kategorie I – ohne eigene Krankheitssymptome) erfolgt zum Schutz vor einer weiteren Ansteckung eine behördliche Absonderung durch die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid (häusliche Quarantäne) für die Dauer von 14 Tagen ab Kontakt. Zuvor wird nach Möglichkeit eine telefonische Information durch die Amtsärztin gemacht und erhalten die Kontaktpersonen mit dem Bescheid ein Info-Blatt.

Eine häusliche Absonderung heißt,

- Kein Verlassen der Wohnung,
- Reduktion bzw. Vermeidung der Kontakte zu anderen Personen,
- Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes bis zum 14. Tag nach dem letzten kontagiösen Kontakt,
- bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung, zum Beispiel Auftreten von Corona-typischen Krankheitssymptomen, ist ausschließlich über das Gesundheitstelefon 1450 Hilfe anzufordern und dabei über die häusliche Absonderung und die Krankheit zu verständigen und zu informieren.

Waren die Kontakte zur erkrankten Person weniger intensiv (Kategorie II – Niedrigrisiko), so können von der Bezirkshauptmannschaft (Amtsärztin) geringere Sicherheits- und Schutzmaßnahmen vorgeschrieben werden.

## **2.) Die Angehörigen**

Partner und Kinder von behördlich abgesonderten Personen  
in häuslicher Quarantäne

Ehegatten, Kinder, Großeltern und andere im selben Haushalt lebende Personen sind von den behördlichen Absonderungsmaßnahmen selbst nicht betroffen.

**Diese können wie gewohnt ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen oder Kindergarten, Schule etc. besuchen!**

Während der möglichen Ansteckungsdauer (Frist der behördlichen Absonderung der Kontaktperson) sind die Kontakte der Angehörigen zur Kontaktperson zu Hause auch im eigenen Interesse hintanzuhalten.

Wenn innerhalb der 14 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt zur erkrankten Person keine Corona-Symptome aufgetreten sind, läuft die häusliche Absonderung aus.

## Weitere Informationen zum Thema Corona-Virus gibt es

- auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at), hier ist auch eine stets aktuelle Liste der Risikogebiete veröffentlicht,
- auf der Homepage der AGES [www.ages.at](http://www.ages.at),
- bei der AGES-Infoline-Corona-Virus unter **0800 555 612** (7 Tage in der Woche, 0-24 Uhr),
- bei Verdacht einer möglichen Corona-Virus-Erkrankung unter der Telefonnummer **1450** – Gesundheitstelefon,
- für konkrete Anfragen das Sanitätsreferat der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld unter **03332/606-251**.